

Checkliste Mastschwein Premiumstufe

| Angaben zum Audit | | | | | | |
|-------------------------------------|------------|--|-------------|--|------------|--|
| Betrieb / auditierter Standort | | | | | | |
| Betriebsregistriernummer | | | | | | |
| Aktuell bewirtschaftete Mastplätze | | | | | | |
| Zertifizierungsstelle | | | | | | |
| Name Auditor | | | | | | |
| Name Auskunftsperson | | | | | | |
| Markenlizenznehmer | | | | | | |
| Auftraggeber des Audits | | | | | | |
| Auditart | Erstaudit: | | Folgeaudit: | | Nachaudit: | |
| Auditdatum (TT.MM.JJJJ) | | | | | | |
| Auditzeit | Beginn: | | Ende: | | Dauer: | |
| Anzahl festgestellter Abweichungen | | | | | | |
| Begründung für verkürzte Auditdauer | | | | | | |

Das Audit konnte nicht durchgeführt werden

- Kein Ansprechpartner vor Ort
- Zugang wurde verweigert

Hermit bestätige ich die Angaben zum Betrieb und zu Durchführung des Audits. Eine Kopie des Auditberichtes (mindestens dieses Deckblattes) und des Maßnahmenplans habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift Betriebsverantwortlicher

Unterschrift Auditor

Checkliste Mastschwein Premiumstufe

Betrieb:

| Maßnahmenplan | | | | | | |
|---------------|-------------------|-----------------------------|---|-------------------------------|----------------|------|
| Lfd. Nr. | Checklisten Punkt | Beschreibung der Abweichung | Bewertung <small>(Abw., sAbw., K.O.)</small> | Vereinbarte Korrekturmaßnahme | Behebungsfrist | OK?* |
| 1 | | | | | | |
| 2 | | | | | | |
| 3 | | | | | | |
| 4 | | | | | | |
| 5 | | | | | | |
| 6 | | | | | | |
| 7 | | | | | | |
| 8 | | | | | | |
| 9 | | | | | | |
| 10 | | | | | | |

*von der Zertifizierungsstelle auszufüllen

Hiermit bestätige ich, dass die oben aufgeführten Korrekturmaßnahmen zwischen mir und dem Auditor vereinbart wurden. Die Zertifizierungsstelle ist spätestens mit Ablauf der im Maßnahmenplan festgelegten Frist über die Umsetzung einer Korrekturmaßnahme zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift Betriebsverantwortlicher

Unterschrift Auditor



Checkliste Mastschwein Premiumstufe

Betrieb:

| Prüfkriterien | | | | | | | | | |
|---------------------------------|-----------------------------|---|---|-----------|------|------|------|------|-----------------------------------|
| Lfd. Nr | Kapitel Richtlinie | Kriterium | Erläuterung / Durchführungshinweis | Bewertung | | | | | Beschreibung / Nachweise / Belege |
| | | | | erfüllt | lAbw | sAbw | K.O. | n.a. | |
| 1. Dokumentenüberprüfung | | | | | | | | | |
| 1.1 | RL Zert 2020 3.2. | Erkennt der Systemteilnehmer die Nutzungsbedingungen und Vorgaben der Zertifizierungsstelle und des Labelgebers an? | Nachweis über einen gültigen Vertrag mit der Zertifizierungsgesellschaft mit mindestens den Inhalten der ISO/EN 17065:2012 4.1.2. und die Einwilligungserklärung zur Dateneinsicht durch den Deutschen Tierschutzbund | | | | | | |
| 1.2 | Zert.progr. Teil I - 9.6.1 | Ist die Betriebsbeschreibung vollständig und aktuell? | Abgleich der Betriebsbeschreibung, ggf. Korrektur bei betrieblichen Veränderungen | | | | | | |
| 1.3 | RL Zert 2020 6.4.2 | Wurden alle Korrekturmaßnahmen aus vergangenen Audits umgesetzt und damit die Abweichungen abgestellt? | Prüfung der vorangegangenen Auditberichte | | | | | | |
| 1.4 | Zert.progr. Teil II - 1.1.6 | Erfolgt mind. 1x jährlich eine Eigenkontrolle an Hand dieser Checkliste und wird dokumentiert? | | | | | | | |
| 1.5 | Zert.progr. Teil II - 1.1.6 | Wurden bei festgestellten Abweichungen während der Eigenkontrolle Gegenmaßnahmen ergriffen? | | | | | | | |
| 1.6 | 2.1 | Wird die Konformität von zugekauften/eingestellten Ferkeln nachgewiesen? | Es dürfen nur Schweine eingestallt werden, die aus einem zertifizierten Zukaufbetrieb stammen, welcher die Mindestanforderungen für die Ferkelaufzucht für das Tierschutzlabel-System erfüllt. Nachweis durch aktuelle Zertifikate durch die Lieferanten der betreffenden Tiere und durch Kennzeichnung der Tiere auf warenbegleitenden Dokumenten oder durch Zertifikat der eigenen Ferkelerzeugung und Kennzeichnung der betreffenden Tiere. | | | | | | |
| 1.7 | 2.1 | Wird bei Annahme der Tiere eine Wareneingangskontrolle durchgeführt und dokumentiert? | | | | | | | |
| 1.8 | 2.1 | Liegen alle notwendigen Aufzeichnungen und Dokumente für eine Berechnung des Warenflusses (Tierzu- und -abgänge) im Original zur Einsicht bereit? | | | | | | | |
| 1.9 | 2.1 | Ergab eine Berechnung von zugekauften, aufgezogenen und verkauften Tieren keinen Grund zur Beanstandung? | Berechnung seit letztem Audit an Hand der Zu- und Verkaufsbelege und der Verlustzahlen. Bei Parallelhaltung Abgleich mit weiteren Bestandsregistern und Prüfung auf Plausibilität. Aus den letzten Dokumenten ist keine Plausibilität der Warenströme abzuleiten = K.O. | | | | | | |
| 1.10 | 2.2.7 | Sind alle Personen, die den Gesundheitszustand der Schweine überprüfen, qualifiziert und geschult? | Dokumentation in der Unternehmensakte. | | | | | | |
| 1.11 | 2.2.7 | Liegt ein gültiger Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt vor? | Dokumentation in der Unternehmensakte. Bestandsbetreuungsvertrag liegt nicht vor = sAbw. | | | | | | |
| 1.12 | 2.2.7. | Liegen die Begehungsprotokolle tagesaktuell geführt auf dem Betrieb zur Einsicht bereit? | 2x pro Tag Kontrolle des Gesundheitszustandes durch den Tierbetreuer (kranke und verletzte Tiere, Verbringung in Krankenbuchten dokumentieren). Sofern erforderlich: Dokumentation der ergriffenen Korrekturmaßnahme. | | | | | | |

| | | | | | | | | | |
|--|-------|--|--|--|--|--|--|--|--|
| 1.13 | 2.2.7 | Liegen die aktuellen Besuchsprotokolle des Tierarztes vor? | Besuche 2x kalenderjährlich (Beratung in Fragen der Hygiene, Impfprophylaxe und Gesunderhaltung). | | | | | | |
| 2. Wirtschaftsweise und Bestandsobergrenzen | | | | | | | | | |
| 2.1 | 4.1 | Findet keine Parallelhaltung statt bzw. liegt eine Ausnahmegenehmigung für "ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung" vor? | Kombinationen verschiedener Produktionsstandards einer Nutzungsart innerhalb eines teilnehmenden Betriebes ohne Vorliegen einer ANG durch den DTSchB = K.O. | | | | | | |
| 2.2 | 4.1 | Werden die Bedingungen für eine Ausnahmegenehmigung für "ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung" eingehalten? | Zugang zu allen Betriebseinheiten; getrennte Bestandsregister für alle Betriebseinheiten; unterschiedliche Ohrmarken TSL- und Nicht-TSL-Tiere; explizite Kennzeichnung auf ausgehenden Lieferscheinen als TSL- bzw. Nicht-TSL-Tiere. Eine der Bedingungen der Parallelhaltung nicht eingehalten = K.O. | | | | | | |
| 2.3 | 4.1 | Im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung werden Tiere, welche unterhalb der Premiumstufe gehalten werden, nicht mit dem Tierschutzlabel Premiumstufe vermarktet? | Vermarktung von Tieren aus einer Tierhaltung, deren Anforderungen unterhalb der Premiumstufe liegen, mit dem Tierschutzlabel Premiumstufe = K.O. | | | | | | |
| 2.4 | 4.2 | Wird die max. Bestandesobergrenze eingehalten? | Auch im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung. > 3.000 Mastschweineplätze = K.O. | | | | | | |
| 3. Haltungseinrichtungen und Anforderungen an Tierhaltung | | | | | | | | | |
| 3.1 | 2.2.2 | Wird auf das Einstellen und das Halten kupierter Ferkel verzichtet? | Einstellung kupierter Ferkel = K.O. | | | | | | |
| 3.2 | 2.2.2 | Wird auf das Einstellen und das Halten von Tieren verzichtet, die ohne Schmerzmittelgabe und ohne Betäubung kastriert wurden? | Erlaubte Methoden sind die Jungebermast, die chirurgische Kastration unter Allgemeinanästhesie kombiniert mit zusätzlicher Schmerzmittelgabe sowie die Impfung gegen Ebergeruch („Immunokastration“). Nachweis über das Konformitätszertifikat Konformitätszertifikat liegt nicht vor = K.O. | | | | | | |
| 3.3 | 2.2.4 | GVO-haltige Futtermittel werden nicht eingesetzt? | Einsatz von GVO-haltigen Futtermitteln = K.O. | | | | | | |
| 3.4 | 2.2.4 | Entspricht die Anzahl der Fütterungseinrichtungen den Anforderungen? | Tier-Fressplatz-Verhältnis rationiert: 1:1; ad libitum (trocken); 3:1; ad libitum (brei): 8:1; Fressplatzbreite. | | | | | | |
| 3.5 | 2.2.4 | Entspricht die Anzahl der funktionsfähigen Tränkeplätze den Anforderungen? | Mind. 2 Tränkeplätze pro Bucht; (1 Tränkeplatz mind. 1 m Abstand vom Trog). Tier-Tränkeplatzverhältnis 12:1. Mindestanzahl der Tränkeplätze pro Bucht wird unterschritten und/oder das max. Tier-Tränkeplatz-Verhältnis wird überschritten = K.O. | | | | | | |
| 3.6 | 2.2.5 | Sind die Schadgaskonzentrationen in Bereichen, die die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigen? | Sensorische Schätzung | | | | | | |

| | | | | | | | | | |
|------|-------|--|---|--|--|--|--|--|--|
| 3.7 | 2.2.5 | Sind funktionsfähige Einrichtungen zur Luftkühlung oder Wasservernebelung bzw. aktive Kühlmöglichkeiten vorhanden? | In den Sommermonaten (Anfang April bis Ende Oktober) müssen funktionsfähige Einrichtungen zur aktiven Luftkühlung oder zur Wasservernebelung (Hochdruck) oder Besprühung vorhanden sein und bei Bedarf eingesetzt werden. In Ställen mit Auslauf muss eine aktive Kühlmöglichkeit durch Sprüheinrichtung oder Duschen, Suhlen o.ä. im Auslauf, vorhanden sein. Im Stall müssen in diesem Fall keine zusätzlichen Einrichtungen zur Luftkühlung vorhanden sein. In Offenfrontställen, deren Buchten direkt an eine offene Stallseite grenzen, müssen ebenfalls Kühlmöglichkeiten durch Sprüheinrichtungen vorhanden sein. Sind die Einrichtungen zur Luftkühlung bzw. aktive Kühlmöglichkeiten nicht wie beschrieben vorhanden = sAbw. | | | | | | |
| 3.8 | 2.2.6 | Verfügt der Stall über lichtdurchlässige Flächen von mind. 3 % der Stallgrundfläche? | < 3 % lichtdurchlässige Fläche = K.O. Bei Ställen, die vor dem 04.08.2006 in Betrieb genommen wurden und die Größe der Lichtöffnungen < 3 % beträgt, soll eine entsprechende Vergrößerung der Fensterflächen mit einer Übergangsfrist von einem Jahr nach Labelbeitritt und Inkrafttreten der aktuellen Richtlinie stattfinden. | | | | | | |
| 3.9 | 2.2.6 | Werden in Aktivitätsbereichen mind. 80 Lux Lichtstärke erreicht? | Beschattungen zur Verhinderung direkter Sonneneinstrahlung sind erlaubt. 80 Lux nicht nötig im Stall, wenn Auslauf vorhanden. | | | | | | |
| 3.10 | 2.2.8 | Sind ausreichend Krankenbuchten vorhanden bzw. werden sie bei Bedarf genutzt? | Räumlich getrennt von den Mastbuchten; entsprechend den Anforderungen an Mastbuchten (ohne Auslauf); für mind. 4 % des Bestandes. Eine Abtrennung eines Teilbereichs der Mastbucht als Krankenbucht für Tiere mit nicht-infektiösen Erkrankungen bzw. Verletzungen ist zulässig. Krankenbuchten nicht entsprechend den Vorgaben vorhanden = sAbw. | | | | | | |
| 3.11 | 2.2.8 | Werden Tiere, welche stark in der Bewegung eingeschränkt, hochgradig lahm oder schwerwiegend verletzt sind oder Einzeltiere, die nicht in der Lage sind, selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter aufzunehmen, abgesondert, entsprechend versorgt, behandelt oder tierschutzgerecht getötet? | | | | | | | |
| 3.12 | 2.2.8 | Wird am staatlichen Antibiotikamonitoring teilgenommen und Einsicht in die Aufzeichnungen gewährt? | Einsicht in Daten des Antibiotikamonitorings wird nicht gewährt = K.O. Sollte ein Betrieb aufgrund seiner zu niedrigen Bestandstierzahl nicht am staatlichen Antibiotikamonitoring teilnehmen können, kann er ebenfalls Einsicht in seine Daten der QS-Antibiotika-Datenbank gewähren. Sollte der Betrieb an keinem offiziellen Antibiotikamonitoring teilnehmen, ist er verpflichtet, in die Behandlungsdokumentation des Tierarztes (Anwendungs- und Abgabebelege) Einblick zu gewähren. | | | | | | |
| 3.13 | 2.2.8 | Werden Antibiotika nur nach tierärztlicher Indikation und nicht zur Prophylaxe eingesetzt? | Antibiotika werden ohne tierärztliche Indikation oder zur Prophylaxe eingesetzt = K.O. | | | | | | |

| | | | | | | | | | |
|------|-------|--|--|--|--|--|--|--|--|
| 3.14 | 2.2.8 | Werden Antibiotika, die bei > 30 % der Tiere angewendet werden sollen, nur nach Resistenztest angewendet? | Sollte aus Tierschutzgründen eine Behandlung vor dem Vorliegen des Ergebnisses des Resistenztestes im Sinne einer Notfalltherapie eingeleitet werden müssen, so entbindet dies den Tierarzt nicht davon, eine bakteriologische Untersuchung und einen Resistenztest durchzuführen. | | | | | | |
| 3.15 | 2.2.8 | Wird auf Reserveantibiotika für die Humanmedizin verzichtet? | Cephalosporine der 3. und 4. Generation und Fluorchinolone. Sie dürfen ausnahmsweise nur im Falle eines Therapienotstandes und nach Vorliegen eines Resistenztest eingesetzt werden, wenn dessen Ergebnissen nach alle anderen Wirkstoffe gänzlich unwirksam sind. Einsatz von Reserveantibiotika ohne Therapienotstand / ohne Resistenztest = K.O. | | | | | | |
| 3.16 | 4.3.1 | Ist der Liegebereich planbefestigt, flächendeckend mit geeignetem Material eingestreut und trocken? | Leichtes Gefälle und/oder max. 3 % Perforation erlaubt; Langstroh, Häckselstroh, Hobelspäne oder vergleichbare organische Materialien erlaubt. Nicht planbefestigt oder nicht flächendeckend eingestreut = K.O. Flächendeckend bedeutet, dass auch bei inhomogener Verteilung der Einstreu die Gesamtmenge für eine Bedeckung des Liegebereichs ausreicht. Bei der Bewertung der Einstreumenge sind zu berücksichtigen: - die Umgebungstemperatur - das Angebot weiterer eingestreuter Bereiche (z.B. im Auslauf) - Thermoregulationsmöglichkeiten durch Schaffung von Mikroklimabereichen (z.B. Abdeckung, Betten) | | | | | | |
| 3.17 | 4.3.2 | Die Mindestflächen im Stall pro Tier werden eingehalten? | < 50 kg 0,5 m ² je Tier < 120 kg 1,0 m ² je Tier > 120 kg 1,5 m ² je Tier Das vorgeschriebene Platzangebot für den Gesamtbestand wird um > 2 % unterschritten = K.O. Bei bis zu 10 % zu geringer Fläche in der Bucht kann die fehlende Fläche auch im zur Bucht gehörigen Auslauf sein. | | | | | | |
| 3.18 | 4.3.3 | Entspricht die Mindestfläche für den Liegebereich im Stall den Vorgaben und hat er 3 geschlossene Seitenwände? | Gewicht Liegefläche < 50 kg 0,25 m ² je Tier 50-120 kg 0,60 m ² je Tier > 120 kg 0,90 m ² je Tier Die Bemessung des Liegebereiches erfolgt grundsätzlich exklusive evtl. Einrichtungen, d.h. den Tieren müssen die vorgegebenen Flächenmaße als Liegefläche uneingeschränkt zur Verfügung stehen. | | | | | | |

| | | | | | | | | | |
|----------------------------------|-------|---|--|--|--|--|--|--|--|
| 3.19 | 4.3.4 | Ist ein Auslauf vorhanden und zugänglich (bzw. ist die Nachrüstung innerhalb eines Jahres nach Erstzertifizierung erfolgt)? | Wanddurchlass zum Auslauf; Übergangsfrist: 1 Jahr nach Erstzertifizierung muss Nachrüstung erfolgt sein. Während Übergangsfrist muss die Stallfläche um die für den Auslauf vorgeschriebene Fläche erweitert sein. Kein Auslauf = K.O. Ausnahme Offenfrontstall (siehe 3.12): Wenn Bauantrag für Auslauf aus Immissionsschutzrechtlichen Gründen abgelehnt wird oder im Rahmen einer vom DTSCB erteilten ANG. | | | | | | |
| 3.20 | 4.3.4 | Liegt eine schriftliche Ausnahmegenehmigung für einen Offenfrontstall (anstelle eines Auslaufes) vor, werden die Bedingungen erfüllt und wird im Offenfrontstall die erweiterte Mindestgröße eingehalten? | Mindestgröße: Stallfläche plus theor. Auslauffläche; Bedingungen: dauerhaft geöffnet (zeitweiser Verschluss mit Windbrechnetz möglich, wenn Witterungsverhältnisse Tiergesundheit beeinträchtigen können, Dokumentation von Zeit und Dauer des Verschlusses mit Angabe von Gründen); Bewegungsbereich der Tiere muss direkt an die Offenfront anschließen, im Liegebereich muss ein Mikroklimabereich (durch Abdeckung, Liegekiste o.ä.) geschaffen werden. Einstreumenge ist der Außentemperatur anzupassen. | | | | | | |
| 3.21 | 4.3.4 | Entspricht der Auslauf in seiner Größe den Anforderungen? | < 50 kg 0,3 m ² je Tier < 120 kg 0,5 m ² je Tier > 120 kg 0,8 m ² je Tier; Grenzwert um > 2 % unterschritten = K.O. Falls Auslauf zu Beginn der Labelteilnahme nicht vorhanden: Nachrüstung innerhalb eines Jahres nach Erstzertifizierung. | | | | | | |
| 3.22 | 4.3.5 | Ist ausreichend Langstroh zur Beschäftigung vorhanden? | Wird mit Langstroh eingestreut, ist kein weiteres Beschäftigungsmaterial erforderlich. Bei Verwendung anderer Materialien als Einstreu muss den Tieren zusätzlich hygienisch einwandfreies, geeignetes organisches, langfasriges Beschäftigungsmaterial (z.B. Silage, Heu, Langstroh) zur freien Verfügung angeboten werden. Holz zählt hier nicht als geeignetes org. Material. | | | | | | |
| 4. Tierbezogene Kriterien | | | | | | | | | |
| 4.1 | 5.1 | Wird bei Tierverlusten von > 3 % pro Durchgang der bestandsbetreuende Tierarzt eingeschaltet und wurden Gegenmaßnahmen ergriffen? | Abprüfen anhand des Bestandsregisters; bei kontinuierlicher Belegung: Berechnung 2x pro Jahr. Nachweis über die erfolgte Beratung muss bei Überschreitung der 3 %-Grenze vorliegen und Gegenmaßnahmen dokumentiert werden. Kein Nachweis = sAbw. | | | | | | |

| | | | | | | | | | |
|--|-----------------------------|---|--|--|--|--|--|--|--|
| 4.2 | 5.2 | Wird bei kurzen Schwänzen oder Schwanzverletzungen bei > 5 % des Durchgang umgehend eine Beratung durch den Berater des DTSchB in Anspruch genommen? | Als Bemessungsgrundlage zählt die Anzahl der Absatzferkel, die mit intaktem Schwanz in die Mast eingestallt werden. Eine schwere Schwanzverletzung liegt vor, wenn der Schwanz offene Verletzungen (d.h. größere Kratzer), vereiterte Wunden, subkutane Eiterherde oder nekrotische Veränderungen aufweist. Nachweis über die erfolgte Beratung muss bei Überschreitung der 5 %-Grenze vorliegen und Gegenmaßnahmen müssen dokumentiert werden. Wenn im Falle der Überschreitung der Grenzwerte für kurze Schwänze und / oder Schwanzverletzungen kein Nachweis über die Benachrichtigung des DTSchB, die erfolgte Beratung durch den DTSchB und die ergriffenen Gegenmaßnahmen vorliegt = sAbw. | | | | | | |
| 4.3 | 5.3 | Wird bei mittel- bis höchstgradigen Lungenbefunden bei > 20 % des Durchgangs der bestandsbetreuende Tierarzt eingeschaltet und werden Gegenmaßnahmen ergriffen? | Bei kontinuierlicher Belegung: Berechnung 2x pro Jahr. Nachweis über die erfolgte Beratung muss bei Überschreitung der 20 %-Grenze vorliegen und Gegenmaßnahmen müssen dokumentiert werden. | | | | | | |
| 5. Zustand der Tiere | | | | | | | | | |
| 5.1 | Zert.progr. Teil II - 1.2.1 | Sind die Tiere augenscheinlich in einem guten Gesundheitszustand? | Keine oder nur vereinzelte Tiere mit offensichtlichen Verletzungen, Immobilität, etc. | | | | | | |
| 5.2 | Zert.progr. Teil II - 1.2.1 | Wenn nein: Wurden Gegenmaßnahmen ergriffen? | | | | | | | |
| 5.3 | Zert.progr. Teil II - 1.2.1 | Zeigen die Tiere ihr artieigenes Verhalten? | Laufen, Spielen (Wühlen, Suhlen), etc. | | | | | | |
| 5.4 | Zert.progr. Teil II - 1.2.1 | Wenn nein: Wurden Gegenmaßnahmen ergriffen? | | | | | | | |
| 6. Anforderungen an den Transport | | | | | | | | | |
| 6.1 | 6.2 | Werden die max. Transportentfernung und die max. Transportdauer eingehalten? | 200 km und 4 h; Überschreitung innerhalb 6 Monaten 2x "schuldhaft" verursacht = K.O. Der Transport beginnt mit dem Beladen des ersten Tieres (bei Sammeltransporten: auf dem ersten Betrieb) und endet mit der Ankunft am Schlachthof. Dokumentation des Schlachthofes liegt auf dem Betrieb vor? | | | | | | |
| 6.2 | 6.2 | Liegen Aufzeichnungen über die realen Transportentfernungen und die realen Transportzeiten auf dem Betrieb vor? | | | | | | | |
| 6.3 | 6.3 | Wird das Fahrzeug bei Außentemperaturen < 10 °C mit wärmedämmendem Material eingestreut? | Dokumentation zur Einstreu des Transportfahrzeuges liegt vor. | | | | | | |
| 6.4 | 6.4 | Werden beim Aufladen keine schmerzinduzierenden Treibhilfen verwendet? | Dokumentation liegt vor. | | | | | | |